

Verbandsatzung des Zweckverbandes Schulverband Sylt

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Sylt vom 03. Februar 2020 und mit der Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Verbandsatzung des Schulverbandes Sylt erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

(1) Die Gemeinden Hörnum (Sylt), Kampen (Sylt), List auf Sylt, Sylt und Wenningstedt-Braderup (Sylt) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Sylt“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Sylt im Ortsteil Westerland.

(2) Der Schulverband Sylt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte und Beamte/-innen beschäftigen.

(3) Der Schulverband Sylt führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Sylt – Kreis Nordfriesland“.

§ 2

Verbandsgebiet

(Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

(1) Der Schulverband Sylt hat die Aufgabe der Entwicklung und Unterhaltung eines optimalen Schulangebotes des Schulzentrums Sylt zur Sicherung einer Beschulung auf der Insel Sylt nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG). Das Schulzentrum Sylt ist schrittweise so zu gestalten, dass es jederzeit der Bildungsentwicklung angepasst werden kann.

(2) Dem Schulverband Sylt obliegt darüber hinaus die Jugend- und Erwachsenenbildung (Volkshochschularbeit) im Verbandsgebiet.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes Sylt sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Schulverbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder im Verhinderungsfall aus ihren/ seinen Stellvertretern.

(2) Die Gemeinde List und die Gemeinde Wenningstedt-Braderup entsenden jeweils eine/n weiteren Vertreter/-in und die Gemeinde Sylt zehn weitere Vertreter/-innen in die Schulverbandsversammlung, die von der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können, dürfen jedoch nicht der Schulleitung der verwalteten Schule angehören. Verändert sich die Anzahl der verbandsangehörigen Gemeinden, ist die Zahl der weiteren Vertreter/-innen der Gemeinde Sylt entsprechend anzupassen.

(3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

(zu beachten; §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

(1) Die Schulverbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Vertreter/-innen der Schulverbandsversammlung widerspricht.

§ 7

Aufgaben und Entscheidungen

der Schulverbandsversammlung

(zu beachten: § 10 GkZ)

(1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle für den Schulverband Sylt wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere sind ihr folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. die Satzung des Schulverbandes,
2. die Haushaltssatzung,
3. die Wahl der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers und ihrer/seiner Stellvertreter (2 Stellvertretende),
4. die Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere die Festsetzung der Verbandsumlage,
5. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
6. die Verfügung über Verbandsvermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken; soweit sie nicht auf den / die Schulverbandsvorsteher/-in übertragen worden sind,
7. die Aufnahme von Darlehen,
8. die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben,
9. die Wahl von 10 Vertretern/-innen nach § 38 Abs. 5 SchulG für den Schulleiterwahlausschuss,
10. die Änderung und Auflösung des Schulverbandes (§ 17), insbesondere auch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.

(2) Die Schulverbandsversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden.

§ 8

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GzK, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82, 95 d GO)

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher und eine oder zwei Stellvertretungen.

(2) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und / ihre seine Stellvertreter/-innen sind Ehrenbeamte.

- (3) Der Schulverbandsvorsteherin / dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr / ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (4) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher hat den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung. Sie/Er bereitet die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vor und führt sie aus. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind. Sie/Er verwaltet den Schulverband Sylt nach den Beschlüssen der Schulverbandsversammlung und im Rahmen der bereitgestellten Mittel.
- (5) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. Sie/Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte.
- (6) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Schulverbandsvorsteherin bzw. der Schulverbandsvorsteher für die Schulverbandsversammlung an; sie/er muss unverzüglich ihre/seine Genehmigung beantragen.
- (7) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Schulverbandes Sylt.
- (8) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes Sylt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme an Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Leasingrate inkl. Nebenkosten 25.000 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
 6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 7. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäude, soweit der jährliche Mietzins 25.000 € nicht übersteigt,
 9. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltes,

10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen des Haushaltes,
11. den Abschluss von Arbeitsverträgen für den Schulverband Sylt im Rahmen des Stellenplanes.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

Sechs Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Vertragswesen, Prüfung der Jahresrechnung

(2) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Schulverband Sylt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet der Schulverband Sylt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Schulverband Sylt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.

§ 12

Schulverbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Schulverband Sylt hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte sowie die Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Gemeinde Sylt wahrgenommen.

13

Haushalts- und Wirtschaftsführung

des Schulverbandes Sylt

(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes Sylt gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Schulverband Sylt erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen.

(2) Bei der Bemessung der Umlage ist die Umlagegrundlage im Sinne von § 9 Abs. 3 des Finanzausgleichgesetzes zugrunde zu legen.

§ 15

Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Schulverbandes Sylt mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 16

Verpflichtungserklärung

(zu beachten: § 11 GzK)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17

Änderung der Schulverbandssatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband Sylt und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes Sylt

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband Sylt unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Schulverband Sylt unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Schulverband Sylt wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Schulverband Sylt aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 20

Rechtstellung des Personals

bei der Auflösung des Schulverbandes Sylt

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamStG)

Die Abwicklung der Dienstverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes Sylt erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes Sylt.

§ 21

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

(1) Bekanntmachungen des Schulverbandes Sylt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bekannt gemacht. Hierauf wird in der örtlichen Zeitung „Sylter Rundschau“ unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15. September 1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Januar 2009, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 17. Februar 2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sylt, den 24. Februar 2020

gez.

Schulverbandsvorsteher

Nikolas Häckel